

GEMEINDE HAAG A. D. AMPER

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Haag a. d. Amper
(Entwässerungssatzung - EWS -)
Vom 09.12.2004

Die Gemeinde Haag a.d. Amper erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes nachfolgende

Satzung
zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung

§ 1
Änderungen

Bei § 3 (Begriffsbestimmungen) erhält der Begriff „Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)“ folgende neue Fassung:

„**Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Bei einer öffentlichen Druckentwässerung gehört der Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage) zum Grundstücksanschluss.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag a .d. Amper, 05.10.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.10.2005 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.10.2005 ausgehängt und am 08.11.2005 wieder abgenommen.

Haag a. d. Amper, 09.11.2005

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister